

Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 79 Abs. 6 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) macht der Vorstand der Unfallkasse Sachsen-Anhalt den von ihm im Rahmen seiner 11. Sitzung (13. Wahlperiode) am 25.03.2026

erfolgten Beschluss und die nach § 60 Abs. 1 Satz 3 des vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) erforderliche Begründung

öffentlich bekannt:

Beschluss:

Der Vorstand stellt nach Anhörung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung fest, dass Herr Ingo Hagemeister als ordentliches Mitglied des Vorstandes (Gruppe der Versicherten) als gewählt gilt und beauftragt den Geschäftsführer, die Benachrichtigungen nach § 60 Abs. 3 SGB IV, sowie die Bekanntmachung nach § 79 Abs. 6 SVWO vorzunehmen.

Begründung:

Die Listenvertreterin führt für den Listenträger ver.di zur Begründung aus, Herr Hagemeister habe sich im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens zur Verfügung gestellt. Weitere Bereitschaftserklärungen hätten nicht vorgelegen. Des Weiteren wird zur Begründung ausgeführt, dass die Vorstandsliste auch nach der Benennung von Herrn Hagemeister noch einen Anteil von 58,3% weiblicher Mitglieder verzeichne. Darüber hinaus sei jeder dritte Listenplatz mit einer Frau besetzt.

Die nach § 52 Abs. 1a SGB IV vorgesehene Quotelung für die Besetzung mit weiblichen und männlichen Mitgliedern werde auch bei einer Nachbesetzung mit Herrn Hagemeister für die Gruppe der Versicherten im Vorstand eingehalten.

Zerbst/Anhalt, den 09.04.2026

Im Auftrag



Arno Classen
Stv. Direktor der Unfallkasse Sachsen-Anhalt